

## **Unterrichtung über die geplante Verfahrenseinstellung einer Mehrfachbeschwerde über einen angeblichen Verstoß Litauens gegen die EU-Vorschriften für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz**

**Aktenzeichen: CHAP (2022) 00390**

Bei der Europäischen Kommission sind zahlreiche Beschwerden über einen angeblichen Verstoß Litauens gegen Artikel 6 Absatz 5 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit eingegangen.<sup>1</sup>

### **Hintergrund**

Am 11. November 2021 verabschiedete das litauische Parlament das Gesetz Nr. XIV-620 zur Änderung der Artikel 18 und 40 des bis zum 1. Dezember 2021 geltenden litauischen Gesetzes Nr. I-1533 über die Prävention und Kontrolle übertragbarer Krankheiten des Menschen, mit dem eine Ausnahme von der allgemeinen Regelung für die Bezahlung von Gesundheitstests eingeführt wurde.

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes Nr. XIV-620 müssen die Tests bei Arbeitnehmern, die sich trotz fehlender Gegenanzeigen weigern, gegen eine Krankheit geimpft zu werden, für die der nationale Notstand und/oder die Quarantäne für das gesamte nationale Hoheitsgebiet ausgerufen wurde und die während der Ausübung ihrer Arbeit oder Tätigkeiten regelmäßig auf das Nichtvorhandensein der übertragbaren Krankheit getestet werden müssen, von den Arbeitnehmern selbst oder auf Beschluss des Arbeitgebers vom Arbeitgeber bezahlt werden.

### **EU-Vorschriften im Bereich Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz und möglicher Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 5 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates**

Kernstück der EU-Rechtsvorschriften für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz ist die Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (die sogenannte Rahmenrichtlinie). Diese Rahmenrichtlinie findet Anwendung auf alle privaten oder öffentlichen Tätigkeitsbereiche. Die Richtlinie enthält u. a. allgemeine Grundsätze für die Gefahrenverhütung, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer bei der Arbeit sowie allgemeine Regeln für die Durchführung dieser Grundsätze; darüber hinaus werden darin einige Pflichten des Arbeitgebers festgelegt. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, alle Risiken, denen Arbeitnehmer ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können, zu bewerten und die sich daraus ergebenden Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Gefahrenverhütung je nach Art der Tätigkeiten des Unternehmens bzw. des Betriebs festzulegen.

Darüber hinaus heißt es in Artikel 6 Absatz 5 der Rahmenrichtlinie: *„Die Kosten für die Sicherheits-, Hygiene- und Gesundheitsschutzmaßnahmen dürfen auf keinen Fall zulasten der Arbeitnehmer gehen.“*

Da das neue litauische Gesetz als Maßnahme zum Schutz der öffentlichen Gesundheit eingeführt wurde, um epidemiologische Risiken in der noch andauernden Gesundheitskrise zu bekämpfen, fällt es nicht in den Anwendungsbereich der genannten Bestimmung der Rahmenrichtlinie, die in erster Linie Maßnahmen betrifft, die der Arbeitgeber infolge einer Risikobewertung im Unternehmen bzw. Betrieb ergreift. Obwohl sich die neue litauische

---

<sup>1</sup> ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1.

Maßnahme indirekt auf Vorsorgemaßnahmen einzelner Arbeitgeber auf Unternehmens-/Betriebsebene auswirken könnte, ist sie Teil der litauischen Gesundheitspolitik und nicht der litauischen Politik für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, da das betreffende litauische Gesetz die Prävention und Kontrolle übertragbarer Krankheiten betrifft.

Die Kommissionsdienststellen sind der Auffassung, dass die Verpflichtung für Arbeitnehmer, während der Ausübung ihrer Arbeit oder Tätigkeiten einen Nachweis über die Impfung gegen eine übertragbare Krankheit vorzulegen oder regelmäßig auf das Nichtvorhandensein einer übertragbaren Krankheit getestet zu werden, keinen Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 5 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates darstellt. Eine solche Verpflichtung ist eine allgemeine Maßnahme zur Bekämpfung schwerwiegender Gesundheitsgefahren und scheint in einem breiteren Kontext und nicht nur im Arbeitsumfeld auferlegt zu werden. Darüber hinaus muss betont werden, dass die fragliche Maßnahme unter den außergewöhnlichen Umständen der COVID-19-Pandemie tatsächlich eine schwere Krise im Bereich der öffentlichen Gesundheit betrifft und als solche nicht unverhältnismäßig streng erscheint.

Die Kommissionsdienststellen sind daher der Auffassung, dass kein Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 5 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates vorliegt.

### **Gesundheitspolitik**

Die öffentliche Gesundheit ist ferner einer jener Bereiche, in denen die Mitgliedstaaten nach wie vor weitgehend ihre eigenen Gesetzgebungs- und Verwaltungsbefugnisse behalten. Gemäß Artikel 168 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union wird bei der Tätigkeit der Union die Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Festlegung ihrer Gesundheitspolitik sowie für die Organisation des Gesundheitswesens und die medizinische Versorgung gewahrt. Die Verantwortung der Mitgliedstaaten umfasst die Verwaltung des Gesundheitswesens und der medizinischen Versorgung sowie die Zuweisung der ihnen dafür bereitgestellten Mittel. Vor allem im Hinblick auf die Impfpolitik gegen COVID-19 hat die Kommission klargestellt, dass *„ein gemeinsamer Ansatz der EU [...] stets das Subsidiaritätsprinzip und die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten in der Gesundheitspolitik respektieren [wird]. So liegt die Impfpolitik weiterhin in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten“*.<sup>2</sup>

### **Schlussfolgerung**

Die Kommissionsdienststellen sind daher zu dem Schluss gelangt, dass es keine Grundlage dafür gibt, diesen Fall weiterzuverfolgen, und dass das Verfahren eingestellt werden sollte. Sollten die Beschwerdeführer jedoch über neue Informationen verfügen, die auf einen Verstoß Litauens gegen das Unionsrecht hindeuten, der nicht Gegenstand der vorstehenden Bewertung ist und eine weitere Prüfung der Beschwerde im Einklang mit der Mitteilung der Kommission *„EU-Recht: Bessere Ergebnisse durch bessere Anwendung“*<sup>3</sup> rechtfertigt, ersuchen wir Sie, der Europäischen Kommission diese neuen Informationen innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zu übermitteln. Gehen innerhalb von vier Wochen keine neuen Informationen ein oder führen die neuen Informationen zu keiner anderen Schlussfolgerung, wird die Kommission den Fall abschließen.

---

<sup>2</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat und die Europäische Investitionsbank, EU-Strategie für COVID-19-Impfstoffe, (COM(2020) 245 final vom 17. Juni 2020), abrufbar unter: [EUR-Lex – 52020DC0245 – DE – EUR-Lex \(europa.eu\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52017XC0119(01))

<sup>3</sup> [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52017XC0119\(01\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52017XC0119(01))